

BGer 9C 264/2007 vom 18. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_264_2007

FR: TF 9C 264/2007 du 18 mars 2008

IT: TF 9C 264/2007 del 18 marzo 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgetragen werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Ferner darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen (Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Invaliditätsbegriff (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), namentlich die auf einen psychischen Gesundheitsschaden zurückzuführende Erwerbsunfähigkeit (BGE 131 V 49 E. 1.2 S. 50) sowie die Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Gesundheitsschäden mit konsekutiver Arbeitsunfähigkeit und soziokulturellen oder psychosozialen Umständen, welche keine Invalidität im Sinne des Gesetzes bewirken, solange keine davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde wie eine Depression im fachmedizinischen Sinn oder ein damit vergleichbarer Leidenszustand vorliegen (BGE 127 V 294 E. 5a S. 299), zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.1

Die Vorinstanz gelangte in Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere der Berichte der Psychiatrischen Klinik Y. _____ vom 8. Juli 2003 und vom 4. Juni 2004, des Psychiatrischen Zentrums Z. _____ vom 30. Juli 2003 und 28. Mai 2004 sowie des Gutachtens der MEDAS vom 4. Juli 2005, in welchem auf weitere Berichte Bezug genommen wird, zum Schluss, dass beim Versicherten bis zum massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides (22. November 2005) keine fassbaren organischen Beschwerden vorhanden gewesen seien. Die aggressiven Verhaltensweisen des Beschwerdeführers wie Morddrohungen gegenüber der Ehefrau und Konflikte mit dem Schwiegersohn hätten ihre Ursache in fehlender Unterordnung seiner ältesten Tochter und dem Umstand, dass seine

Ehefrau für diese Partei ergriffen habe. Sodann konsumiere er bisweilen Alkohol im Übermass und sei schlafmittelabhängig (Stilnox). Insgesamt ergebe sich aus den fachärztlichen Berichten, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers überwiegend auf die psychosozialen Schwierigkeiten zurückzuführen sind und keine ausgeprägte psychische Störung mit Krankheitswert ausgewiesen ist. Dementsprechend hätten sich die durchgeführten Behandlungen in den verschiedenen psychiatrischen Einrichtungen in erster Linie um die schwierige psychosoziale Situation und den daraus entstandenen Suchtmittelmissbrauch gedreht. Auf die in seinen Augen nicht zu duldende Eigenständigkeit von Ehefrau und ältester Tochter reagiere der Beschwerdeführer mit Gewalt. Ein gewisses Gewaltpotenzial allein vermöge die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung nicht zu erfüllen. Dem Beschwerdeführer wäre es überdies zuzumuten, Medikamente zur besseren Kontrolle der impulsiven Ausbrüche einzunehmen sowie den Gebrauch von Schlafmitteln und seinen übermässigen Alkoholkonsum zu reduzieren. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit würde die soziale Isolation vermindern. Der Beschwerdeführer sei auch in der Lage, sich am Arbeitsplatz an die Regeln zu halten, hätten doch die Gewaltausbrüche vor allem im privaten Umfeld stattgefunden. Insgesamt liege kein invalidisierender Gesundheitsschaden vor. Unter Aufbietung der erforderlichen Willensleistung sei es ihm zumutbar, seine bisher ausgeübte Tätigkeit als Arbeiter in der Textilindustrie zu verrichten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Vorinstanz habe den Grundsatz der freien Beweiswürdigung verletzt. Aus dem Gutachten der MEDAS vom 4. Juli 2005 gehe hervor, dass der Versicherte seit April 2002 aus psychiatrischer Sicht für alle Tätigkeiten voll arbeitsunfähig ist. Die gegenteilige Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer könnte dank eigener Anstrengung voll arbeitsfähig werden, finde in den Akten keine Stütze. Psychosoziale Faktoren und die psychiatrischen Diagnosen seien laut Gutachten unentwirrbar miteinander verwoben. Damit sei mindestens auch ein psychisches Leiden mit Krankheitswert vorhanden. Die Beurteilung gemäss MEDAS decke sich auch mit anderen Arztberichten.

E. 4

Zentral für den Verfahrensausgang ist die Aussage des kantonalen Gerichts, insgesamt ergebe sich aus den fachärztlichen Berichten, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers überwiegend auf die psychosozialen Schwierigkeiten zurückzuführen sind und keine ausgeprägte psychische Störung mit Krankheitswert ausgewiesen ist. Diese Feststellung kann auch unter Berücksichtigung der Expertise der MEDAS vom 4. Juli 2005 nicht als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden. Die Gutachter des Zentrums X._____ diagnostizierten mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit einen "Verdacht auf emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.30), Anpassungsprobleme bei Veränderung der Lebensumstände (ICD-10: 260.0) und eine atypische Depression". Sie hielten den Beschwerdeführer seit April 2002 für voll arbeitsunfähig, während sie die Frage, ob psychosoziale Faktoren überwiegen würden oder die Arbeitsunfähigkeit auf ein psychisches oder somatisches Leiden mit Krankheitswert zurückzuführen sei, als nicht beantwortbar bezeichneten. Die psychosozialen Faktoren und die psychiatrischen Diagnosen seien unentwirrbar ineinander verwoben. Die Persönlichkeitsstörung führe zu Gewaltausbrüchen, diese zu belastenden psychosozialen Umständen, diese wieder zu Alkohol- und Medikamentenabusus, dieser wieder zu Gewalt usw.. Lassen sich im

vorliegenden Fall dem Gutachten des Zentrums X._____ zufolge die psychosozialen Faktoren und die psychiatrischen Diagnosen nicht klar voneinander trennen, ist ein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Denn nach der Rechtsprechung sind von der soziokulturellen Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbstständigte psychische Störungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabdingbar, damit überhaupt von Invalidität gesprochen werden kann (BGE 127 V 294 E. 5a S. 299). In diesem Sinn ist der Folgerung des kantonalen Gerichts, es liege kein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden vor, beizupflichten. Die Einwendungen des Beschwerdeführers sind unbegründet. Sie vermögen an der von der Vorinstanz verbindlich festgestellten Tatsache nichts zu ändern, dass eine selbstständige psychische Krankheit, welche die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten erheblich beeinträchtigt, nicht vorliegt.

E. 5

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann entsprochen werden, da die entsprechenden Voraussetzungen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) erfüllt sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.